# Kleingartenordnung

## des KGV „ Maxhütte ´´ e.V.

Die Kleingartenordnung gilt für alle Mitglieder des Gartenvereins ,, Maxhütte´´ e.V.

Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Grundlagen für diese Kleingartenordnung sind

a) das Bundeskleingartengesetz

b) die Vereinbarung zwischen dem Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. und dem Kleingartenverein ,,Maxhütte´´ e.V.

c) die Polizeiverordnung der Stadt Zwickau vom 29.09.2023

Die Kleingartenordnung regelt die grundlegenden Fragen der Nutzung des Kleingartens und des Zusammenlebens der Kleingärtner ( Pächter ) im Gartenverein.

## 1. Nutzung des Kleingartens

Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung ist die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sowie Ordnung , Sicherheit und Brandschutz. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt. Der Kleingärtner (Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Zu bewirtschaften sind die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Der Kleingarten ist in einem guten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Bewirtschaftung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

Die Anpflanzung von Gehölzen ( außer Obstbäumen) , die von Natur aus höher als 3m werden , ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet ( u.a. Weißdorn , Rotdorn , Feuerdorn ).

Bei Kern – und Steinobstgehölzen sind Niederstämme , die als Busch -, Spindel oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden die Pflanzabstände in der, Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V. geregelt . Die darin genannten Grenzabstände sind verbindlich.

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit , optimale Gestaltung aller Kultur– und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge– und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die heimische Fauna , insbesondere Nützlinge, sind durch alle Maßnahmen zu schützen.

In der Zeit von 1. März bis 30.September dürfen die Hecken nicht bis ins alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

Die Höhe der Hecken ist auf max. 1,30 m zu begrenzen.

Arbeiten im Kleingarten mit lärmverursachenden Geräten ( Kreissägen, Gartenhäckslern, Heckenscheren, Rasenmähern u.a. ) sind in folgenden Zeiten **nicht gestattet** (lt. Polizeiverordnung Zwickau § 8 ) :

Montag - Samstag 13.00 – 15.00 Uhr und ab 20.00 Uhr

an Sonn – und Feiertagen ganztags

Elektroakustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden , dass andere Kleingärtner dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden.

Die Kleintier – und Bienenhaltung ist im Kleingarten lt. Gartenordnung des Stadtverbandes VIII (1) nicht gestattet.

Das Halten von Hunden und Katzen ist nicht gestattet. Beim Mitbringen von Hunden ist die Sicherheit der anderen Kleingärtner durch den Halter zu gewährleisten.

Hunde sind in der gesamten Anlage an der Leine zu führen,

**2. Bebauung im Kleingarten**

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach Ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zu dauerndem Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

Das Errichten oder Verändern ( Erweitern ) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Die Festlegung von Abstandflächen , der Außenmaße und der Dachform für Lauben obliegt dem Verein.

Sitz – und Wohnflächen dürfen nicht aus aufgeschüttetem Beton bestehen.

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter zu entsorgen ( deponieren – kompostieren )

Der Elektro – und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen – oder Regenwasser entscheidet der Gartenverein.

Im Garten ist ein künstlich angelegter Teich , der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte , bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachem Randbereich zulässig. Zur Auflage des Teiches sind entweder Lehm – Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

**3. Umweltschutz im Garten**

Grundsätzlich sind alle organischen Materialien , die in den Gärten anfallen , im eigenen Grundstück zu kompostieren.

Anfallender Schutt sowie nicht kompostierbare Abfälle sind eigenverantwortlich einer Deponie zuzuführen.

Schuttablagerungen auf Gemeinschaftsflächen der Anlage oder auf Grundstücken fremder Eigentümer sind verboten.

Der Verursacher beseitigt diese Materialien auf eigene Kosten. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden , wird der Müll von der Stadt abgefahren. Die Kosten werden durch Umlage auf alle Gärten gedeckt.

Es ist grundsätzlich untersagt , Abwasser aus Klärgruben in die Straßengräben oder in die Grundstücke , die die Anlage begrenzen , einzuleiten.

Das Verbrennen von Gegenständen in den Gärten ist nicht gestattet .Die Anwendung chemischer Mittel zur Unkrautbekämpfung ist auf ein Minimum zu beschränken. Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke sind in jedem Falle auszuschließen. Die Deponie von Schadstoffen aller Art ist in den Gärten , sowie auf den gemeinschaftlichen Flächen verboten. ( Schadstoffe sind u.a. ätzende Stoffe und schädliche Chemikalien ).

## 4. Wasser – und Abwasserbehandlung

Da die Gesamtanlage an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist , ist der sparsamste Umgang mit Wasser von allen Mitgliedern zu gewährleisten.

Die Anschlüsse im Garten ( ab Hauptwasserleitung ) sind grundsätzlich vom Pächter in Ordnung zu halten. Sie sind vor Frost zu schützen und im Frühjahr bis Ende März eigenverantwortlich betriebsfähig zu machen.

Bei Havarien sind im jedem Falle eigene Maßnahmen einzuleiten , die den Schaden eindämmen. Danach ist umgehend ein Wasserverantwortlicher zu informieren.

Betätigung der Hauptarmaturen und Veränderungen daran ist nur vom Vorstand beauftragten Personen erlaubt.

Sollten von der Hauptwasseruhr zur Summe der Zwischenuhren Differenzen auftreten, die nicht zu klären sind, werden diese durch Umlage auf alle Pächter ausgeglichen.

In allen Gärten sind Möglichkeiten zur Speicherung von Regenwasser zu schaffen (min. 300 Liter )

Bei Inbetriebnahme von Sprühern ist zu berücksichtigen , dass es sich um wertvolles Trinkwasser handelt.

## 5. Elektroenergie

Die Elektroanlage ist bis zur Unterverteilung Eigentum des Vereins. Ab den Unterverteilungen bis zur Gartenlaube ist sie Eigentum des Nutzers. Sie ist nur von den dafür benannten Mitgliedern zu beaufsichtigen und zu betreuen. Jeder selbstständige Eingriff von Nichtbefugten in dieser Anlage ist verboten. Auftretende Schäden bei Zuwiderhandlung sind vom Verursacher zu verantworten. Die Schadensbeseitigung wird ihm in Rechnung gestellt.

Bei allen Havarien ist umgehend ein Vorstandsmitglied oder ein Verantwortlicher für Elektroenergie zu verständigen.

Alle Verteiler bis zum Zwischenzähler und dieser selbst, sind fachmännisch zu verplomben.

Bei Kontrollen festgestellter unrechtmäßiger Energiebezug durch den Abnehmer hat zur Folge,dass dem Abnehmer die Differenzsumme ( Stichtag) vom Hauptzähler zur Summe der Zwischenzähler in Rechnung gestellt wird. Im Streitfall wird eine gerichtliche Klärung herbeigeführt.

Zum Ablesen der Zähler haben die Pächter den vom Vorstand Beauftragten Zutritt zu gewähren.

Für Schäden nach dem Unterverteiler ist der Pächter selbst verantwortlich.

Sollte vom Hauptzähler zur Summe der Zwischenzähler Differenzen auftreten, die nicht zu klären sind, werden diese durch Umlage auf alle Pächter ausgeglichen.

## 6. Pflichtstunden zur Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben im Verein

Der Pflichtstundensatz pro Garten ist in der Gebührenordnung mit festgelegt.

Die Arbeitseinsätze sind durch den Vorstand effektiv zu gestalten. Der Betrag für nicht geleistete Pflichtstunden wird in der Jahresrechnung erhoben und ist in der Gebührenordnung geregelt.

Wird dieser Betrag nach Aufforderung nicht beglichen, leitet der Vorstand Maßnahmen ein, die bis zur Kündigung des Gartens führen können. Die eigenmächtige Festlegung von Objekten zur Ableistung der Pflichtstunden ist nicht erlaubt. Auf diese Art abgerechnete Stunden werden nicht anerkannt.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie mit Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Gartenfreunde sind von der Pflichtstundenleistung befreit.

Für die ordnungsgemäße Registrierung der Pflichtstunden beim verantwortlichen Leiter des Einsatzes ist jeder selbst verantwortlich.

## 7. Übernahme oder Abgabe des Kleingartens

Die Antragstellung zum Erwerb eines Kleingartens ist in der Satzung des Vereins geregelt.

Bei Abgabe des Kleingartens ist jedem Falle die schriftliche Kündigung an den Vorstand zu richten. Nach Möglichkeit ist auch ein Nachfolger für den Garten zu benennen.

Im Schätzungsprotokoll sind alle Umlagen aufzuführen. Alle anstehenden Verbindlichkeiten sind in der Übergabe / Übernahme zwischen dem Vorstand, dem bisherigen und dem neuen Pächter zu regeln.

Die Abgabe bzw. Übernahme des Kleingartens ist dann zwischen den Pächtern selbst abzuwickeln. Streitfälle, die nach erfolgter Abgabe / Übernahme auftreten , sind auf dem Rechtswege zu klären. Die Kosten hierfür tragen die Parteien selbst.

Bei Übernahme des Kleingartens sind vom neuen Pächter die Satzung. die Gartenordnung sowie die Gebührenordnung anzuerkennen.

## 8. Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins während der Wahlperiode.

Der Rechenschaftsbericht erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in den Gärten Besichtigungen durchzuführen und Hinweise zur Erhaltung der Gartenordnung zu geben.

Kritiken und Hinweise der Mitglieder werden im Regelfall **schriftlich** vom Vorstand entgegen genommen bzw. können zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Diskussionsbeiträge angebracht werden. Außerhalb der Mitgliederversammlung während des Gartenjahres können Anliegen der Gärtner über die Briefkästen der Anlage dem Vorstand zugestellt werden.

Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Verhandlungen mit den Institutionen der Stadt Zwickau über die Belange des Gartenvereins zu führen und Aufträge an Betriebe oder Personen zu vergeben.

Die Nutzung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken oder die Weiterverpachtung ist verboten. Der Vorstand hat in diesen Fällen das Recht , bei Zuwiderhandlungen, rechtliche Schritte einzuleiten.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

**Das Parken von Kraftfahrzeugen in den Gärten ist verboten!!!**

Das Auf – und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Verboten ist auch das Waschen , die Pflege und die Instandhaltung von KFZ innerhalb der Kleingartenanlage.

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.

Sie ist auf unserer Internetseite unter www.gartenanlage-maxhuette,de ersichtlich.

Dort kann jedes Mitglied unsere Satzung, die Gartenordnung und die Gebührenordnung einsehen und bei Bedarf herunterladen. Aus Kosten- und Nachhaltigkeitsgründen werden diese Unterlagen nicht mehr in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.